



Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

## BG&P Newsletter

# Ausfallbonus Reminder – Erste Frist 15.4.2021

Stand 7.4.2021

**Die Antragsfrist für die Monate November 2020 bis Jänner 2021 endet am 15. April 2021.**



Unsere Expertin Laura Krenn rät:

Beachten Sie die erste Frist zur Geltendmachung des Ausfallbonus für November 2020 bis Jänner 2021.

**Laura Krenn**

Berufsanwältin

[laura.krenn@baundp.com](mailto:laura.krenn@baundp.com)

### Fakten:

Der Ausfallbonus soll den Unternehmen schnelle Liquidation schaffen, deren Umsätze im jeweiligen Betrachtungszeitraum (November 2020 – Juni 2021) um mindestens 40% zurückgegangen sind.

Der Ausfallbonus beträgt 30% des Umsatzausfalls im jeweiligen Betrachtungszeitraum und ergibt sich zur Hälfte (15%) aus dem Bonus und den anderen 50% (15%) aus dem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II. Der Bonus und der Vorschuss sind je zu €30.000 gedeckelt, somit beträgt der gesamte Ausfallbonus €60.000.

### Reminder:

Der Ausfallbonus ist monatsweise und jeweils ab dem 16. des Betrachtungszeitraum folgenden Kalendermonats bis zum 15. des drittfolgenden Kalendermonats möglich zu beantragen. Die Antragsfrist für die Betrachtungszeiträume November 2020, Dezember 2020 und Jänner 2021 endet somit am 15. April 2021.



Steuerberatung



Wirtschaftsprüfung



Unternehmensberatung

### Weitere Fristen:

- Februar 2021 bis 15.5.2021
- März 2021 bis 15.6.2021
- ...
- Juni 2021 bis 15.9.2021

### Update:

Erhöhung des Ausfallbonus für März 2021

Für März 2021 wird der Bonus von 15% auf 30% des Umsatzausfalles erhöht und die Obergrenze verschiebt sich von €30.000 auf €50.000 pro Unternehmen. Der zweite Bestandteil des Ausfallbonus – Vorschuss zum Fixkostenzuschuss bleibt weiterhin konstant bei den 15% des Umsatzausfalles mit der Obergrenze von €30.000 pro Unternehmen.

Somit ergibt sich für den Betrachtungszeitraum März eine Gesamtersatzrate von 45% des Umsatzausfalls und ein maximaler Förderbetrag von €80.000 pro Unternehmen.